

Der Taubstumme vor Gericht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **55 (1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Taubstumme vor Gericht

Dem Richter ist der Taubstumme fremd, denn er hat keine Erfahrung im Umgang mit den Taubstummen und kennt deren Wesen nicht. Insbesondere weiß der Richter nicht, ob man den angeklagten Taubstummen verantwortlich machen kann für das, was er gefehlt hat, daß heißt, ob er überhaupt gewußt hat, daß das, was er getan hat, etwas Unerlaubtes, Böses ist. Der Richter weiß auch nicht, tat der Angeklagte das Böse im Jähzorn oder kalt-giftig berechnend. Dies alles muß der Richter vor der Gerichtsverhandlung prüfen lassen durch Psychiater. Das sind seelenkundige Fachleute. Diese stellen fest, ob der Angeklagte voll zurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig ist. Je nachdem fällt dann die Strafe mehr oder weniger hart aus. Unter Umständen geht der Angeklagte trotz seiner bösen Tat auch straflos aus, wird dann aber verwahrt in einer Nervenheilanstalt, damit er nichts Dummes mehr anstellen kann.

Diese Voruntersuchung wird in Artikel 13 des Strafgesetzbuches für taubstumme Angeklagte verlangt. Den Bericht über die Untersuchung nennt man «Psychiatrisches Gutachten». Untersucher ist der Psychiater, der Irrenarzt.

Aber kennt der Irrenarzt das Wesen des Taubstummen? Wohl kaum. Kann der Irrenarzt mit dem Taubstummen sprachlich exakt verkehren? Ganz gewiß nur mit den allerintelligentesten oder stark gehörrestigen. Darum hat der Irrenarzt seinerseits Taubstummenfachleute (Lehrer, Fürsorgerinnen, Pfarrer) zur psychiatrischen Untersuchung beizuziehen. Diese kennen das Wesen des Taubstummen, verstehen auch viel besser als der Psychiater, was der Taubstumme spricht. Und umgekehrt versteht der Taubstumme die Fragen der Taubstummenfachleute besser als die des Psychiaters.

Jetzt — nach der psychiatrischen Untersuchung — kommt der angeklagte Taub-



stumme vor den Richter. Aber auch hier ist ein Taubstummenlehrer oder -pfarrer oder eine -fürsorgerin gegenwärtig. Zunächst als Dolmetscher, denn der Richter fragt zu schwer für den Taubstummen und versteht den Taubstummen schlecht oder überhaupt nicht. Der Dolmetscher sorgt dafür, daß Richter und Angeklagter einander verstehen.

Mehr noch: Der Taubstumme ist vor Gericht ruhiger, sicherer, wenn er weiß, ich bin nicht allein vor dem Richter, hier im Gerichtssaal sitzt mein Freund, der Taubstummenpfarrer, Taubstummenlehrer, die Taubstummenfürsorgerin. Sie stehen mir bei.

Der Artikel 13 des Strafgesetzbuches lautet wörtlich: «Hat der Untersuchungsbeamte oder der Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so läßt er dessen Geisteszustand durch einen oder mehrere Sachverständige untersuchen.

Ist der Beschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so findet die Untersuchung in jedem Falle statt.» Es mögen einzelne Gehörlose diesen Artikel als beleidigend empfinden, denn heute wissen weitaus die meisten Gehörlosen so gut wie die Hörenden, was gut und was böse ist. In diesem Sinne sind sie zum vornherein voll zurechnungsfähig. Durchschnittlich sind sie auch intelligenter und sprechen auch besser als früher. Dennoch ist der Beistand der Fachleute vor Gericht heute noch wichtig, nicht nur für die weniger intelligenten Taubstummen, sondern auch für die intelligenteren Gehörlosen.

Denn auch diese sind behindert im Kampf gegen voll Hörende. Man erlebt ja immer wieder, daß Hörende die Gehörlosen als Sündenböcke hinstellen möchten. Auf jeden Fall geht es dem Artikel 13 des Strafgesetzbuches einfach darum, den angeklagten Gehörlosen zu schützen und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. —

«Man sollte den Alkoholgenuß verbieten!»

In den Tageszeitungen steht zu lesen: Im Jahre 1959 forderte der Straßenverkehr in der Schweiz 1114 Tote. Davon waren nachgewiesenermaßen 163 Opfer des Alkohols. Meistens hatte der Motorfahrer zuviel getrunken, manchmal aber auch der Fußgänger.

«Man sollte den Alkoholgenuß in der Schweiz gesetzlich verbieten», verlangte ein Einsender in einer Tageszeitung.

Vorausgenommen: Ein allgemeines Alkoholverbot in der Schweiz würde zu einer Revolution führen durch alle Schweizer, welche mit dem Alkohol verdienen: Rebbauern, Weinhändler, Spritfabriken, Hoteliers, Wirte usw. Aber auch wenn es keine Revolution gäbe, indem man alle diese an dem Alkohol verdienenden Schweizer mit Milliarden von Franken entschädigte, ist ein allgemeines Alkoholverbot nicht durchführbar. Das nachfolgende Beispiel zeigt es:

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben vor 30 Jahren Fabrikation, Handel und Genuß von Alkohol rundweg verboten. Die amerikanischen Frauen haben dieses Verbot zustande gebracht. Aber es kam nicht gut, ganz und gar nicht. Wir Alten kennen die Zeit unter dem unseligen Schlagwort «Prohibition». Unselige Zeit — denn kein Gesetz kann die Gier nach Alkohol unterdrücken. Deshalb wurde Alkohol in das Land hereingeschmuggelt. Die Schmuggler organisierten sich als Gangsterbanden. Blutige Kämpfe zwischen Polizei und Schmugglern, Mord und Totschlag fanden tagtäglich statt. Das Alkoholverbot mußte aufgehoben werden. Aber an Raub und Mord gewöhnt, blieben die

Wer von diesen Dingen mehr wissen will, Gehörlose oder Taubstummfachleute, der verlange von Pro Infirmis, Hohenbühlstraße 15, Zürich 32, den Separatabdruck «Der Taubstumme vor Gericht». (Beiträge von PD Dr. H. Heimann, Psychiater, Dr. iur. W. Wreschner und E. Hüttinger, Fürsorgerin.)

Gangsterbanden bestehen. Sie verbreiten Angst und Schrecken in den amerikanischen Städten bis auf den heutigen Tag.

Nein, mit diesem «Man sollte den Alkohol verbieten» ist nicht geholfen. So billig werden wir den Alkoholmißbrauch nicht los. Denn dem Alkoholmißbrauch kann man nur auf lange Sicht beikommen mit Erziehung und Aufklärung. Es ist eine schwere Arbeit auf Generationen hinaus, aber sie nützt. Wir Alten können davon zeugen: Vor 50 Jahren noch gaben viele Wirte Betrunkenen weiter zu trinken. Heute verweigern die Wirte den Angetrunkenen weiteren Alkohol: Einen Kaffee natur können Sie noch haben! Vor 50 Jahren sah man viel mehr Betrunkene in den Straßen herumwanken als heute, obwohl sich die Bevölkerungszahl in der Schweiz von 3 auf 5 Millionen erhöht hat. Vor 50 Jahren bestellten die meisten Burschen in der Wirtschaft ein Bier. Die sogenannten Halbstarke von heute trinken meistens ein Fruchtwasser.

Zurück zu obigen Zahlen: Zu den 163 Todesfällen infolge Trunkenheit kommen noch ein paar Hunderte von Verletzungen infolge Trunkenheit. Alles in allem mögen etwa 1000 Angetrunkene schuldig sein an Alkoholunfällen des Jahres 1959. Gewiß ist das viel! Aber es waren über 500 000 Motorfahrer auf der Straße. Somit waren 499 000 mit keinem Alkoholunglück belastet. Ist das nicht auch viel, erfreulich viel? Eben.

Damit soll nur gesagt sein: Aufklärung und Erziehung tragen ihre Früchte und bringen uns auf die Dauer weiter als Verbote.

Gf.